



Rat der
Europäischen Union

034613/EU XXV. GP
Eingelangt am 28/07/14

Brüssel, den 25. Juli 2014
(OR. en)

12141/14
ADD 1

ENV 689
STATIS 80
RECH 333

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D032552/01 - ANHÄNGE
Betr.:	ANHÄNGE - Verordnung (EU) Nr. .../. der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatendiensten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D032552/01 - ANHÄNGE.

Anl.: D032552/01 - ANHÄNGE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D032552/01
[...](2014) **XXX**

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie
2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatendiensten

ANHANG I

„ANHANG V

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR AUFRUFBARE GEODATENDIENSTE

TEIL A

Schreibkonventionen

In vergleichbarer Weise wie in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 werden für die Metadaten von Geodatendiensten die folgenden Schreibkonventionen angewendet.

Sofern in der Beschreibung der Metadatenelemente spezifiziert, werden die Wertebereiche mit der in den jeweiligen Tabellen angegebenen Multiplizität verwendet. Jeder Wert eines bestimmten Bereichs wird durch Folgendes bestimmt:

- eine Kennzahl,
- eine Textbezeichnung für den menschlichen Gebrauch, die in die verschiedenen Gemeinschaftssprachen übersetzt werden kann,
- eine sprachneutrale Bezeichnung für den EDV-Gebrauch (der in Klammern angegebene Wert) und
- als Option eine Beschreibung oder Definition.

Die Tabelle enthält folgende Informationen:

- Die erste Spalte enthält einen Verweis auf den Absatz des Anhangs, in dem das Metadatenelement oder die Gruppe von Metadatenelementen definiert ist.
- Die zweite Spalte enthält den Namen des Metadatenelements oder der Gruppe von Metadatenelementen.
- In der dritten Spalte wird die Multiplizität des Metadatenelements festgelegt. Der Ausdruck für die Multiplizität folgt der Notation der vereinheitlichten Modellierungssprache (UML), in der
 - N bedeutet, dass das Metadatenelement in der Ergebnismenge nur N-mal auftritt;
 - 1..* bedeutet, dass dieses Element in der Ergebnismenge mindestens einmal auftritt;
 - 0..1 bedeutet, dass das Auftreten des Metadatenelements in der Ergebnismenge von Bedingungen abhängt, dass es aber nur genau einmal auftreten kann;

- 0..* bedeutet, dass das Auftreten des Metadatenelements in der Ergebnismenge von Bedingungen abhängt, dass es aber auch mehrfach auftreten kann.
- Bei einer Multiplizität von 0..1 oder 0..* hängt es von der Bedingung ab, ob die Metadatenelemente obligatorisch sind.
- Die vierte Spalte enthält eine Bedingung, wenn die Multiplizität des Elements nicht für alle Arten von Ressourcen gilt. Sonst sind alle Elemente obligatorisch.

TEIL B

Metadatenelement „Kategorie“

1. Kategorie

Angabe des Status des Geodatendienstes bezogen auf die Aufrufbarkeit.

Der Wertebereich dieses Metadatenelements ist wie folgt festgelegt:

1.1. Aufrufbar (invocable)

Der Geodatendienst ist ein aufrufbarer Geodatendienst.

1.2. Interoperabel (interoperable)

Der aufrufbare Geodatendienst ist ein interoperabler Geodatendienst.

1.3. Harmonisiert (harmonised)

Der interoperable Geodatendienst ist ein harmonisierter Geodatendienst.

Teil C

Anweisungen zur Multiplizität und zu den Bedingungen der Metadatenelemente

Die neuen Metadaten, die den Geodatendienst beschreiben, bestehen aus den in Tabelle 1 aufgeführten Metadatenelementen oder Gruppen von Metadatenelementen.

Diese Metadatenelemente oder Gruppen von Metadatenelementen müssen der erwarteten Multiplizität und den zugehörigen Bedingungen aus Tabelle 1 entsprechen.

Wird für ein bestimmtes Metadatenelement keine Bedingung angeführt, ist dieses Element obligatorisch.

Tabelle 1

Metadaten für aufrufbare Geodatendienste

Verweis	Neues Metadatenelement	Multiplizität	Bedingung
---------	------------------------	---------------	-----------

1	Kategorie	0..1	Obligatorisch für einen aufrufbaren Geodatendienst
---	-----------	------	--

TEIL D

Zusätzliche Anforderungen an in der Verordnung (EU) Nr. 1205/2008 genannte Metadaten

1. Ressourcenverweis

Das in der Verordnung (EU) Nr. 1205/2008 genannte Metadatenelement „Ressourcenverweis“ enthält auch alle Zugangspunkte bei dem Anbieter des Geodatendienstes, und diese Zugangspunkte sind eindeutig als solche gekennzeichnet.

2. Spezifikation

Das in der Verordnung (EU) Nr. 1205/2008 genannte Metadatenelement „Spezifikation“ verweist zudem auf technische Spezifikationen oder enthält technische Spezifikationen (beispielsweise – aber nicht ausschließlich – den technischen Leitfaden für INSPIRE), mit denen der aufrufbare Geodatendienst in vollem Umfang konform ist und die alle erforderlichen (menschen- und gegebenenfalls maschinenlesbaren) technischen Elemente enthalten, die den Aufruf des Dienstes ermöglichen.

ANHANG II

„ANHANG VI

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE INTEROPERABILITÄT AUFRUFBARER GEODATENDIENSTE

TEIL A

Zusätzliche Anforderungen an in der Verordnung (EU) Nr. 1205/2008 genannte Metadaten

1. Zugangs- und Nutzungsbedingungen

Die technischen Beschränkungen für den Zugang zum Geodatendienst und für dessen Nutzung sind in dem in der Verordnung (EU) Nr. 1205/2008 genannten Metadatenelement „ZUGANGS- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN“ zu dokumentieren.

2. Zuständige Stelle

Das in der Verordnung (EU) Nr. 1205/2008 genannte Element „zuständige Stelle“ enthält mindestens eine Beschreibung der verwaltenden zuständigen Stelle entsprechend der in der Verordnung (EU) Nr. 1205/2008 definierten Funktion der zuständigen Rolle.

TEIL B

Metadatenelemente

3. Koordinatenreferenzsystem-Identifikator

Gegebenenfalls die Liste der vom Geodatendienst unterstützten Koordinatenreferenzsysteme.

Jedes unterstützte Koordinatenreferenzsystem wird anhand eines Identifikators ausgedrückt.

4. Dienstqualität

Die von der für den Geodatendienst zuständigen Stelle geschätzte Mindestqualität des Dienstes, von der erwartet wird, dass sie über eine bestimmte Zeit gegeben ist.

4.1. Kriterien

Die Kriterien, auf die sich die Maße beziehen.

Der Wertebereich dieses Metadatenelements ist wie folgt festgelegt:

4.1.1. Verfügbarkeit (availability)

Beschreibt den prozentualen Anteil der Zeit, in der der Dienst verfügbar ist.

4.1.2. Leistung (performance)

Beschreibt die Geschwindigkeit, mit der eine Anfrage an den Geodatendienst bearbeitet werden kann.

4.1.3. Kapazität (capacity)

Beschreibt die Höchstmenge gleichzeitiger Dienstanfragen, die mit der angegebenen Leistung bearbeitet werden kann.

4.2. Maß

4.2.1. Beschreibung

Beschreibt das Maß für jedes Kriterium.

Der Wertebereich dieses Metadatenelements ist Freitext.

4.2.2. Wert (value)

Beschreibt den Wert des Maßes für jedes Kriterium.

Der Wertebereich dieses Metadatenelements ist Freitext.

4.2.3. Einheit (unit)

Beschreibt die Einheit des Maßes für jedes Kriterium.

Der Wertebereich dieses Metadatenelements ist Freitext.

Teil C

Anweisungen zur Multiplizität und zu den Bedingungen der Metadatenelemente

Die Metadaten, die einen interoperablen Geodatendienst beschreiben, bestehen aus den in Tabelle 1 aufgeführten Metadatenelementen oder Gruppen von Metadatenelementen.

Diese Metadatenelemente oder Gruppen von Metadatenelementen müssen der erwarteten Multiplizität und den zugehörigen Bedingungen aus Tabelle 1 entsprechen.

Wird für ein bestimmtes Metadatenelement keine Bedingung angeführt, ist dieses Element obligatorisch.

Tabelle 1

Metadaten für interoperable Geodatendienste

Verweis	Neues Metadatenelement	Multiplizität	Bedingung
1	Koordinatenreferenzsystem-Identifikator	1..*	Obligatorisch, falls zutreffend
2	Dienstqualität	3..*	

ANHANG III

„ANHANG VII

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE HARMONISIERUNG INTEROPERABLER GEODATENDIENSTE

Teil A

Merkmale

1. Dienstqualität

Ein harmonisierter Geodatendienst steht 98 % der Zeit zur Verfügung.

2. Codierung der Ausgabe

Ein harmonisierter Geodatendienst, der in den Geltungsbereich der Richtlinie 2007/2/EG fallende Geobjekte wiedergibt, codiert diese Geobjekte im Einklang mit dieser Verordnung.

Teil B

Metadatenelemente

3. Metadatum „Aufruf“

Das Metadatenelement „Aufruf“ dokumentiert die Schnittstelle des harmonisierten Geodatendienstes und listet die Endpunkte auf, um die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation zu ermöglichen.

Teil C

Anweisungen zur Multiplizität und zu den Bedingungen der Metadatenelemente

Die Metadaten, die einen harmonisierten Geodatendienst beschreiben, bestehen aus den in Tabelle 1 aufgeführten Metadatenelementen oder Gruppen von Metadatenelementen.

Diese Metadatenelemente oder Gruppen von Metadatenelementen müssen der erwarteten Multiplizität und den zugehörigen Bedingungen aus Tabelle 1 entsprechen.

Wird für ein bestimmtes Metadatenelement keine Bedingung angeführt, ist dieses Element obligatorisch.

Tabelle 1

Metadaten für harmonisierte Geodatendienste

Verweis	Neues Metadatenelement	Multiplizität	Bedingung
---------	------------------------	---------------	-----------

1	Metadatum „Aufruf“	1..*	
---	--------------------	------	--

Part D

Operationen

1. Liste der Operationen

Ein harmonisierter Geodatendienst stellt die in Tabelle 2 aufgelisteten Operationen zur Verfügung.

Tabelle 2

Operationen für harmonisierte Geodatendienste

Operation	Funktion
Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes	Bereitstellung aller erforderlichen Informationen zum Dienst und Beschreibung der Leistungsmerkmale des Dienstes

2. Operation „Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes“

2.1. Anfrage „Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes“

2.1.1. Anfrageparameter „Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes“

Der Parameter für die Anfrage „Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes“ gibt die natürliche Sprache für den Inhalt der Antwort auf „Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes“ an.

2.2. Antwort auf „Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes“

Die Antwort auf „Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes“ muss die folgenden Parameter enthalten:

- Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes (Harmonised Spatial Data Service Metadata),
- Metadaten zu den Operationen (Operations Metadata),
- Sprachen (Languages).

2.2.1. Parameter für die Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes

Die Parameter für die Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes enthalten mindestens die in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 1205/2008 festgelegten INSPIRE-Metadatenelemente des harmonisierten Geodatendienstes.

2.2.2. Parameter für die Metadaten zu den Operationen

Die Parameter für die Metadaten zu den Operationen stellen Metadaten über die Operationen zur Verfügung, die vom harmonisierten Geodatendienst bereitgestellt werden. Diese Metadatenparameter beschreiben mindestens jede Operation mit mindestens einer Beschreibung der ausgetauschten Daten und Angabe der Netzwerkadresse.

2.2.3. Sprachparameter

Es sind zwei Sprachparameter bereitzustellen:

- Der Parameter für die Antwortsprache (Response Language) gibt die natürliche Sprache an, die in den Parametern zur Antwort auf „Zugriff auf Metadaten des harmonisierten Geodatendienstes“ verwendet wird;
- der Parameter für die unterstützten Sprachen (Supported languages) umfasst eine Liste der natürlichen Sprachen, die der harmonisierte Geodatendienst unterstützt.